

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT KÖLN

vom 13. Juni 2003

§ 1

Begriffsbestimmungen und Aufgaben

Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern dienen.

Die Arbeit in diesen Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Regelungen.

In städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden Kinder der verschiedensten Altersstufen (vom 4. Monat bis zum Ende der Grundschulzeit) regelmäßig ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut.

Sie können sich zusammensetzen aus:

| | |
|----------------------------|---|
| Kindergartengruppen: | für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht |
| Kindertagesstättengruppen: | für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht |
| Hortgruppen: | für schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit |
| Altersgemischten Gruppen: | für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit |
| Altersgemischten Gruppen: | für Kinder vom vollendeten 4. Lebensmonat bis zum Beginn der Schulpflicht |
| Integrativen Gruppen: | für behinderte und nichtbehinderte Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht |

§ 2

Aufnahme

1. Die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in städtische Tageseinrichtungen für Kinder sind in einer gesonderten Aufnahmeordnung der Stadt Köln geregelt.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder haben die Personensorgeberechtigten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK- den Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

Der entsprechende Nachweis ist von den Personensorgeberechtigten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
Absatz 2 gilt nicht für Horte.

3. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder wird zur Erfüllung der Belehrungspflicht gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes -IfSG- den Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Einrichtung ein Merkblatt vom Gesundheitsamt ausgehändigt.
4. Der Besuch der städtischen Tageseinrichtung für Kinder erfolgt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der Tageseinrichtung für Kinder steht nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK- für die wöchentliche Öffnungszeit ein Budget zur Verfügung, dem einrichtungsbezogen und gruppenspezifisch die Stunden der pädagogischen Mitarbeiter (Budget) zugeordnet sind.
2. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie legt unter Berücksichtigung des Kindeswohls und nach Anhörung des Elternrates bedarfsgerechte Öffnungszeiten in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder fest.
3. In den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder beträgt unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Zeitbudgets die wöchentliche Öffnungszeit:
 - **35 Stunden** ohne Betreuung über Mittag in folgender Gruppe:
 - Kindergartengruppe
 - in dieser Gruppe sind Blocköffnungszeiten von täglich 7 Stunden möglich
 - **42,5 Stunden** mit Betreuung über Mittag in folgenden Gruppen:
 - Kindertagesstättengruppen
 - Hortgruppen
 - Altersgemischten Gruppen (4 Monate bis zum Beginn der Schulpflicht)
 - Altersgemischten Gruppen (3-11 Jahre)
 - Integrative Gruppen
4. Die Tageseinrichtung für Kinder kann:
 - 4.1 dieses Zeitbudget entsprechend der Elternwünsche auf die Wochentage verteilen;
 - 4.2 in einer Einrichtung nur für eine oder mehrere Gruppen eine andere Öffnungszeit anbieten.
5. Elternwünsche, die in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder nicht erfüllt werden können, kann das Amt für Kinder, Jugend und Familie auch in einer anderen Einrichtung erfüllen.
6. Die festgelegte Wochenöffnungszeit gilt jeweils für das Kindergartenjahr.

§ 4 Schließungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder bleiben bis zu 4 Wochen im Jahr geschlossen.
2. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Elternrates durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie festgesetzt. Darüber hinaus können die Tageseinrichtungen für Kinder auch aus wichtigem Grund (ansteckende Krankheiten, Krankheiten des Personals, Renovierung usw.) geschlossen werden.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Der regelmäßige Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ist Voraussetzung dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann.
2. Die tägliche Betreuungszeit der Kindergartenkinder sollte mindestens 4 Stunden umfassen. Das erfordert, dass die Kinder spätestens um 08.30 Uhr anwesend sind.
3. Bei der Festlegung der Betreuungszeiten in den übrigen Gruppen sind das Kindeswohl, die Lebensbedingungen der Personensorgeberechtigten, insbesondere die Arbeitszeiten, und die notwendige Betreuung außerhalb der Schule zu berücksichtigen.
4. Die Öffnungsdauer der Tageseinrichtung für Kinder geht in der Regel über die Betreuungszeit der einzelnen Kinder hinaus. Die Anwesenheit des gesamten Personals ist, solange nur einzelne Kinder anwesend sind, nicht erforderlich.

§ 6 Elternbeitrag, Essensgeld

1. Die Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag in der im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (SGV NW 216) jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten.
Der Beitrag ist in gleichen Monatsraten jeweils im voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen
2. Das Essensgeld ist für Kinder, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, monatlich im voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Das Essensgeld ist auch während der Schließungszeiten in voller Höhe zu entrichten. Es wird jedoch anteilig gekürzt, wenn die Tageseinrichtung für Kinder aus wichtigem Grund (§ 4, Ziffer 2, Satz 2) länger als 1 Woche geschlossen wird.
Das Essensgeld kann pauschal (ohne Anrechnung von Fehltagen) oder spitz (mit Anrechnung von Fehltagen) gezahlt werden. Die Eltern haben bei Aufnahme bzw. Anmeldung zum Mittagessen ein Wahlrecht.
Änderungen können nur für die Zukunft sowie unter Einhaltung einer angemessenen Änderungsfrist von mindestens 4 Wochen bis zum 1. eines jeweils dar-

auffolgenden Monats erfolgen. Sofern das Essensgeld mit Spitzabrechnung gezahlt wird, kann die Erstattung aus organisatorischen Gründen nur jährlich zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages wird durch einen Beschluss des Rates der Stadt Köln festgesetzt.

3. Behinderte Kinder:
Bei einer teilstationären Unterbringung im Rahmen von Eingliederungshilfe kann vom Hilfeempfänger bzw. von den Eltern gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 BSHG ein Kostenbeitrag in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen gefordert werden.

§ 7 Aufsicht

1. Die sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Für den Weg von und zur Tageseinrichtung für Kinder tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung.

§ 8 Haftung

1. Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder in spielgerechter Kleidung besuchen.
2. Es bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder:
 - 2.1 Geld und Spielzeug in die Tageseinrichtung für Kinder mitzubringen;
 - 2.2 Fahrräder, Dreiräder, Roller, Go-Karts, Rollschuhe u.ä. auf dem Gelände der Tageseinrichtung für Kinder zu benutzen oder abzustellen.
3. Die Stadt Köln haftet für Personen- und Sachschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Aufsichtspersonals. Weitergehende gesetzliche Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Die Erkrankung eines Kindes muss der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich mitgeteilt werden.
2. Kranke Kinder dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen. Bei Verdacht auf Krankheit, kann die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen.



3. Ist das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, kann die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ab hängig machen.
4. Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit in der Familie oder im Haus sind die Personensorgeberechtigten nach Kenntniserlangung verpflichtet, die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Versicherungen

1. Alle Kinder in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 a SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) gegen Unfall versichert:
 - 1.1 auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung für Kinder;
 - 1.2 während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung für Kinder und während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder außerhalb ihres Grundstückes (Besichtigungen, Fahrten, Feste und dergleichen).

§ 11 Kündigung

1. Das Benutzungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten und der Stadt Köln mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Mit Wirkung zum Monatsende Mai und Juni sind Kündigungen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ansonsten bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.



§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder Ratsbeschluss vom 30.08.1994, DS-Nr. 1204/094 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.1994 (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 10.09.1996, DS-Nr. 1037/096) außer Kraft.

Vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Köln, den 13.06.2003

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Soénius
Stadtkämmerer

(ABl. StK. 2003 S. 337)